

- ENTWURF -

Richtlinien zur Herausgabe des **Familienpasses** **der Stadt Kitzingen**

Gültig ab 01.11.2018

Herausgeber: Stadt Kitzingen
Sachgebiet Schulen, Sport, Jugend
Kaiserstraße 13/15
97318 Kitzingen
Telefon: 09321 / 20-1301
Telefax: 09321 / 20-91301
E-Mail: schule.kultur@stadt-kitzingen.de
Internet: www.kitzingen.info
Oktober 2018

RICHTLINIEN

ZUR HERAUSGABE DES FAMILIENPASSES

der Stadt Kitzingen

Die Richtlinien zur Herausgabe des Familienpasses der Stadt Kitzingen wurden durch Stadtratsbeschluss vom 18.11.1999 festgesetzt und mit Stadtratsbeschluss vom 13.02.2003, 05.07.2007 und 02.10.2018 geändert.

I. Allgemeine Grundsätze

Grundgesetz, Länderverfassungen und Gemeindeordnungen verpflichten Staat und Gesellschaft, die Familie zu schützen und zu fördern. Den Kommunen kommt durch ihre unmittelbare Verbundenheit mit dem Bürger, durch ihre Nähe zum Menschen und zu den Familien ein besonderer Auftrag für die Gestaltung einer kommunalen Familienpolitik zu. Die Kommunen können unter anderem finanzielle Entlastungen der Familien bewirken. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Kitzingen hat deshalb in seiner Sitzung am 18.11.1999 die Einführung eines Familienpasses beschlossen. Diesem Beschluss gingen Beratungen in den Fachausschüssen voraus.

II. Förderungsvoraussetzungen

Für die Herausgabe des Familienpasses gelten folgende Regelungen:

1. Den Familienpass erhalten auf Antrag
 - 1.1 Familien mit 3 und mehr Kindern
 - 1.2 Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II oder zur Grundsicherung nach SGB XII mit ein und mehr Kindern sowie die Personen, die mit einem Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben,
 - 1.3 Alleinerziehende mit ein und mehr Kindern
 - 1.4 Familien mit einem behinderten Kind, soweit der Grad der Behinderung 80 v.H. beträgt.
2. Als Kinder gelten Nachkommen sowie Adoptiv- und Pflegekinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (= 18. Geburtstag), für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird. Der Bezug von Kindergeld ist durch Vorlage eines geeigneten Nachweises (z. B. aktueller Kontoauszug über diesen Bezug) zu belegen. Im Falle der Nummer 1.4 ist die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises erforderlich.

3. Den Familienpass erhalten nur Familien, deren zu versteuerndes Einkommen aus dem Vorjahr eine Einkommensgrenze von 28.000 € Grundbetrag zuzüglich 2.500 € pro berechtigtes Kind nicht überschreitet, eventuell abgesetzte Kinderfreibeträge sind dem Einkommen hinzuzurechnen. Der Antragsteller hat durch Vorlage seines letzten Einkommensteuerbescheides (nicht älter als zwei Jahre!) sein Einkommen nachzuweisen. Wenn keine Steuererklärung abgegeben wurde, muss eine Jahresverdienstbescheinigung (Dezemberabrechnung) oder die Lohnsteuerbescheinigung vorgelegt werden. Dies gilt auch für die jährlich notwendige Verlängerung der Gültigkeit des Familienpasses. Im Falle der Nummer 1.2 ist die Vorlage des Sozialhilfebescheides erforderlich.
4. Der Familienpass ist erhältlich beim Einwohnermeldeamt, das auch für die jährliche Verlängerung zuständig ist. Formulare zur Beantragung des Familienpasses sind im Einwohnermeldeamt erhältlich.
Der Familienpass wird in Form von Einzelpässen für jedes berechnigte Kind und für jedes Elternteil ausgestellt, hierzu ist ein Lichtbild erforderlich.
5. Der Familienpass wird nur an Einwohner der Stadt Kitzingen ausgegeben (Hauptwohnsitz).

III. Vergünstigungen

Der Familienpass berechnigt **bei Vorlage** zur Inanspruchnahme der nachstehend aufgeführten Vergünstigungen:

1. Eintrittsgelder Hallenbad / Freibad:

Familienpassinhaber erhalten auf die Preise nach der Entgeltordnung für das Hallenbad und das Freibad eine Ermäßigung. Die ermäßigten Eintrittskarten sind an der Freibadkasse erhältlich (50%). Das Weitere richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für den Bäderbetrieb.

2. Eintrittsgelder für städtische kulturelle Veranstaltungen:

Familienpassinhaber erhalten bei städtischen kulturellen Veranstaltungen in der Rathaushalle eine 50-prozentige Ermäßigung auf den regulären Eintrittspreis. Als kulturelle Veranstaltungen gelten Musik-, Theater-, Kabarett- und ähnliche Veranstaltungen sowie Ausstellungen.

3. Musikschulgebühren:

Familienpassinhaber erhalten auf die Unterrichtsgebühren der Musikschule der Stadt Kitzingen eine 50-prozentige Ermäßigung. Für erwachsene Familienpassinhaber (ab dem 18. Geburtstag) entfällt der Aufschlag von 30 %. Der Familienpass muss im Büro der Musikschule zum Beginn des neuen Schuljahres bis spätestens 15. November vorliegen, sonst kann die Ermäßigung für das laufende Schuljahr nicht mehr berücksichtigt werden. Die Ermäßigung wird für das ganze Schuljahr gewährt.

Richtlinien zur Herausgabe des Familienpasses der Stadt Kitzingen

Der Zuschuss wird bei Vorlage des Familienpasses direkt berücksichtigt. Weitere Ermäßigungen (z. B. Mehrfächerermäßigung) sind bereits mit enthalten und können nicht mehr gesondert gewährt werden.

4. Ferienpassgebühren:

Familienpassinhaber erhalten den Ferienpass der Stadt Kitzingen kostenlos ausgestellt. Das Weitere richtet sich nach den Richtlinien für den Ferienpass.

5. Stadtbüchereigebühren:

Familienpassinhaber sind von der Zahlung der Jahresgebühren zur Nutzung der Stadtbücherei im Luitpoldbau befreit.

6. Volkshochschulgebühren:

Familienpassinhaber erhalten auf alle Kurse eine 50-prozentige Ermäßigung. Für Veranstaltungen mit Abendkasse (z. B. Vorträge) kann keine Ermäßigung gewährt werden.

IV. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Herausgabe des Familienpasses treten ab 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die seit 06.07.2007 gültigen Richtlinien außer Kraft.

Kitzingen, den 02.10.2018
STADT KITZINGEN

Müller
Oberbürgermeister